

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2004/5/25 140s47/04,
140s40/07z, 130s83/08t,
110s117/09d, 130s150/09x,
130s141/14f, 110s106/1**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.2004

Norm

StPO §281 Abs1 Z4 B

MRK Art6 Abs1 II5b1

Rechtssatz

Wird ein Beweisverbot geltend gemacht, muss der vom Antragsteller reklamierte Schutzzweck für den Gerichtshof deutlich erkennbar sein, nicht aber abgeleitet werden.

Entscheidungstexte

- 14 Os 47/04
Entscheidungstext OGH 25.05.2004 14 Os 47/04
- 14 Os 40/07z
Entscheidungstext OGH 19.04.2007 14 Os 40/07z
Vgl auch; Beisatz: Neben den ausdrücklich geregelten Beweisverboten können sich weitere durch wertende Betrachtung ergeben. Deren Basis können insbesondere Verfahrensgrundsätze und Grundrechte bilden. (T1)
- 13 Os 83/08t
Entscheidungstext OGH 27.08.2008 13 Os 83/08t
Vgl auch; Beisatz: Neben unter ausdrücklicher Nichtigkeitsdrohung stehenden Beweisverboten sind weitere unter der Voraussetzung denkbar, dass sie den mit Nichtigkeit bewehrten einigermaßen gleichwertig sind. (T2)
- 11 Os 117/09d
Entscheidungstext OGH 08.09.2009 11 Os 117/09d
Vgl auch; Beisatz: In gesetzwidriger Beweisgewinnung allein - ohne Bestehen aus strafrechtlicher Sicht schutzwürdiger Interessen - liegt noch kein anerkannter Grund für ein Beweisverbot. Da es grundsätzlich Aufgabe des Gerichts ist, die Zuverlässigkeit von Beweismitteln zu prüfen, begründet die unterlassene Beiziehung eines Dolmetschers (hier: bei der polizeilichen Einvernahme) daher kein Beweisverbot. (T3)
- 13 Os 150/09x
Entscheidungstext OGH 04.03.2010 13 Os 150/09x
Beisatz: Das heißt nicht rechtlich abgeleitet werden. (T4)
- 13 Os 141/14f
Entscheidungstext OGH 25.02.2015 13 Os 141/14f
Beis wie T3; Beisatz: Daher auch nicht die Beiziehung eines Dolmetschers einer behauptetermaßen anderen Sprache als der des Angeklagten. (T4a)
Bem: Änderung der versehentlich ein zweites Mal vergebenen Beisatznummer (T4) auf (T4a) - Juni 2016 (T4b)
- 11 Os 106/15w
Entscheidungstext OGH 19.05.2016 11 Os 106/15w
Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Bezugspunkt der Gleichwertigkeitsprüfung sind in erster Linie die mit den angeblich verletzen Gesetzesbestimmungen oder Verfahrensgrundsätzen im Systemzusammenhang stehenden, mit ausdrücklicher Nichtigkeitsdrohung ausgestatteten Vorschriften. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119111

Im RIS seit

24.06.2004

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at